

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. März 2010	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 10	<b>Gesetz zu dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag</b> ..... <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	54
4. 3. 10	<b>Gesetz über die Ermächtigung zur Verfahrenskonzentration in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sowie zur Aufhebung von Verordnungen, die Befreiungsformel und eidesstattliche Versicherung der Mennoniten betreffend</b> ..... <i>GVBl. II 20-33; hebt auf GVBl. II 20-2, 20-3</i>	64
4. 3. 10	<b>Gesetz zu dem Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG</b> ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	65
4. 3. 10	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 363-34, 76-4</i>	72
4. 3. 10	<b>Gesetz zur Neuorganisation des Hessischen Landgestüts Dillenburg</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 800-47; hebt auf GVBl. II 800-49</i>	84
4. 3. 10	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 85-61</i>	85
4. 3. 10	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 351-79</i>	86
5. 3. 10	<b>Verordnung über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2010</b> ..... <i>GVBl. II 333-23</i>	88
9. 2. 10	<b>Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz</b> ..... <i>GVBl. II 323-147</i>	89

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes\***

Vom 4. März 2010

Artikel 1

Das Hessische Nichtraucherchutzgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
 

„4. Einrichtungen des Maßregelvollzugs nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs und § 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 402),“
  - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 10 werden die Nr. 5 bis 11.
2. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) Vollständig abgetrennte Räume in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 und 10 sind vom Rauchverbot ausgenommen, wenn die Räume so beschaffen sind, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

(2) In ausgewiesenen Vernehmungsräumen von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften gilt das Rauchverbot nicht, wenn die Leiterin oder der Leiter der Vernehmung der zu vernehmenden Person das Rauchen im Einzelfall gestattet. Dies gilt für gerichtliche Vernehmungen entsprechend.

(3) Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, sind vom Rauchverbot ausgenommen.

(4) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 können aufgrund ärztlicher Entscheidung im Einzelfall Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten sowie für Untergebrachte zugelassen werden, bei denen dies aus medizinischen oder sonstigen gewichtigen Gründen geboten erscheint, wenn gewährleistet ist, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 gilt nicht

1. in vollständig abgetrennten Nebenräumen von Gaststätten,

2. in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne vollständig abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden,
3. in Gaststätten und vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn ausschließlich individuell bestimmte Personen aufgrund einer personengebundenen Einladung des Veranstalters bewirtet werden, anderen Personen der Zutritt nicht gestattet ist und die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient (geschlossene Gesellschaft),
4. in Festzelten, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden,
5. in Spielbanken im Sinne des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753).

In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 ist Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Zutritt zu diesen Räumen verboten.

(6) Durch Rechtsverordnung der für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann.

§ 3

Hinweis- und Kennzeichnungspflichten

(1) Auf das Rauchverbot ist im Eingangsbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Räume nach § 2 Abs. 1 sind als Raucherraum im Eingangsbereich gut sichtbar zu kennzeichnen.

(3) Nebenräume nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 sind als Raucherraum, Gaststätten nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 sind als Rauchergaststätte und Festzelte nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 sind als Raucherfestzelte im Eingangsbereich gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf das Zutrittsverbot nach § 2 Abs. 5 Satz 2 und auf geschlossene Gesellschaften nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 ist im Eingangsbereich der Gaststätte oder des vollständig abgetrennten Nebenraums gut sichtbar hinzuweisen.

\* Ändert GVBl. II 351-79

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Verantwortlich für die Durchsetzung des Rauchverbots nach § 1 Abs. 1, des Zutrittsverbots nach § 2 Abs. 5 Satz 2 und für die Erfüllung der Hinweis- und Kennzeichnungspflichten nach § 3 sind im Rahmen ihrer Befugnisse:

1. die Leitung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 bezeichneten Einrichtungen,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der in § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11 genannten Einrichtungen."

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „der Hinweispflicht“ durch die Worte „den Hinweis- und Kennzeichnungspflichten“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „Rauchverbotes“ durch die Worte „Rauch- oder Zutrittsverbots“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Familie und  
Gesundheit  
Banzer